

§ 37

Die Bedienungsvorschriften, für Pichapparate und -maschinen sind genauestens zu beachten und gut sichtbar sowie in deutlich lesbarer Schrift in der Pichhalle auszuhängen.

§ 38

Fässer, die mit offener Flamme entpicht werden, müssen vollständig trocken sein.

Faßpichen und Entpichen von Hand

§ 39

(1) Das Pech ist möglichst schnell einzugießen und sofort zu entzünden. Es dürfen nur etwa 1,5 bis 2 Liter Pech auf je 10 hl Faßinhalt verwendet werden.

(2) Das Entpichen ist zu unterbrechen, wenn die Flamme in dem Faß vor dem vollständigen Entpichen erlischt.

(3) Das Pech darf erst wieder entzündet werden, wenn das Faß erkaltet und ausreichend gelüftet ist.

§ 40

Nach dem Entpichen müssen Flamme und Glut im Fasse vollkommen erstickt werden. Hierzu sind alle Öffnungen dicht zu schließen und längere Zeit verschlossen zu halten.

§ 41

(1) Beim Pichen der Fässer, durch deren Pforten mit offener Flamme, darf das eingegossene heiße Pech nur durch Hohlkolben mit künstlicher Luftzuführung entzündet werden. Die Verwendung von Vollkolben ist verboten.

(2) Beim Faßpichen mit Hohlkolben ist es verboten, die Pforte des Fasses gegen die Windrichtung zu stellen.

Entpichen mit Heißluftapparaten

§ 42

Vor dem Entpichen darf kein heißes Pech in das Faß gebracht werden.

§ 43

(1) Beim Ingangsetzen und Nachfüllen des Entpichapparates darf der Deckel des Koksofens erst dann aufgesetzt werden, wenn der gesamte Ofeninhalt glüht.

(2) Die Höhe der glühenden Schicht im Ofen muß die Hälfte des Feuerraumes, mindestens aber 50 cm betragen. Ein Leerbrennen des Ofens während des Entpichens ist zu vermeiden. §

§ 44

Wird das Gebläse stillgesetzt oder der Hahn der Windleitung geschlossen, so ist der Deckel oder der Verschluß am oberen Teil des Ofens zu öffnen. Der Ofen darf erst wieder geschlossen werden, nachdem das Gebläse erneut in Gang gesetzt oder der Lufthahn geöffnet worden ist.

§ 45

Fässer dürfen erst dann auf die Düsen gesetzt werden, wenn der Ofen vorschriftsmäßig in Betrieb ist.

§ 46

Wird die Heißluft beim Entpichen durch eine Flamme erzeugt, so müssen die Düsen stets so heiß sein, daß sich die ausströmenden Gase sofort an der Luft entzünden.

§ 47

Das Entpichen ohne Flamme muß so vor sich gehen, daß sich keine Gase an den Düsen entzünden können. Zu diesem Zweck ist die Zufuhr der Frischluft (Oberluft) in den Kopf des Ofens so zu regeln, daß die Düsen nicht zu heiß werden.

§ 48

Entpichen unmittelbar mit Gasdruckluftbrenner

(1) Düsen ohne Zündflamme müssen vor dem Einführen in das Faß weißglühend und so beschaffen sein, daß die Flamme nicht erlöschen kann.

(2) Die Gasleitung muß mit einer selbsttätigen Absperrvorrichtung ausgerüstet sein, die bei gestörter Zuführung von Gas oder Luft sofort die Gaszufuhr absperrt.

(3) Ist die Flamme an der Düse während des Entpichens erloschen, so muß das Faß erkaltet sein und ausreichend mit Luft ausgeblasen werden, bevor die Düse wieder eingeführt wird. Diese Vorschrift ist in der Pichhalle durch Anschlag bekanntzugeben.

Pichen und Entpichen mit Einspritzapparaten

§ 49

(1) Die Feuerungsanlage des Pichkessels darf keine schadhafte Stellen haben, durch die Heizgase an das zu pichende Faß gelangen können.

(2) Rauchgasschieber, Drosselklappen, Abzugsrohre, und Abdeckungen der Abzugskanäle für Feuerungsgase müssen nach außen dicht abschließen.

§ 50

(1) Solange ein Faß auf der Spritzdüse liegt, dürfen in der Nähe befindliche Feuertüren der Kesselfeuerung u. dgl. nicht geöffnet werden.

(2) Es muß dafür gesorgt werden, daß abfließendes Pech nicht zur Feuertür gelangen kann; verspritztes Pech ist sofort zu entfernen.

(3) Der Deckel des Apparates ist während der Picharbeit sauberzuhalten.

§ 51

(1) Beim Pichen großer Fässer mit Einspritzapparaten ist Riemenantrieb in der Nähe der Spritzdüsen wegen der damit verbundenen Explosionsgefahr verboten.

(2) Vor Beginn des Pichens ist in das Zapfloch der Pforte ein nach oben gerichteter, dicht anliegender Rohrkrümmer einzusetzen. Die Zapflöcher der Lagerfässer dürfen nicht verschlossen werden.

§ 52

Pecheinspritzapparate müssen in der Weise verriegelt sein, daß das Pech aus der Düse nur austreten kann, wenn ein Faß auf dem Spritzkopf liegt.

Flambieren von Gär- und Lagergefäßen

§ 53

(1) Zum Flambieren dürfen nur geeignete, nicht entzündbare Anstrich- und Auskleidemittel verwendet werden.

(2) In die Gasleitungen, die von den Flambierapparaten abzweigen, sind Wasservorlagen einzuschalten, damit die Flammen nicht Zurückschlagen